

N u t s = B l a t t.

No. 3. Marienwerder, den 18ten Januar 1839.

Das 1ste Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

- No. 1952. Die Allerhöchste Kabinets-Ordnung vom 24sten Oktober v. J., betreffend den Verlust des Gnadengehalts der Militair-Invaliden;
- No. 1953. desgleichen vom 14ten November v. J., die Abtretung des Eigenthums an Grund und Boden zu bergbäulichen Zwecken im Bergamts-Bezirk Siegen betreffend;
- No. 1954. desgleichen vom 17ten November v. J., wodurch der Stadt Keißen im Großherzogthum Posen die revidirte Städte-Ordnung verliehen wird;
- No. 1955. die Verordnung und Erweiterung des §. 4. der Städte-Ordnung vom 19ten November 1808 hinsichtlich des städtischen Gemeinde-Bezirks betreffend, vom 20. November v. J.;
- No. 1956. das Reglement, die Einrichtung des Sparkassenwesens betreffend, vom 12ten Dezember v. J.;
- No. 1957. die Allerhöchste Kabinets-Ordnung vom 17ten Dezember v. J. die Uebertragung der obersten Leitung der Verwaltung der Justiz-Angelegenheiten für die Rhein-Propinz an den Staats- und Justiz-Minister Mühlner betreffend;
- No. 1958. das Publikandum vom 24sten Dezember v. J. über ein in der Allerhöchsten Kabinets-Ordnung vom 7ten Februar 1837, die Heilighaltung der Sonn- und Festtage betreffend, vorkommendes unrichtiges Allegat.

Ministerial-Bekanntmachung.

I. In Folge Allerhöchster Autorisation wird der Justiz-Minister mit dem
Ausgegeben in Marienwerder den 19ten Januar 1839.

Jahre 1839 ein besonderes Justiz-Ministerial-Blatt für die Preussische Gesetzgebung und Rechtspflege, zum Besten der Justiz-Diffizianten-Wittwenklasse, im Verlage des hiesigen Buchhändler Henmann in Quartformat erscheinen lassen. Dies Blatt, dessen Redaktion im Bureau des Justiz-Ministeriums erfolgen wird, ist bestimmt zur Aufnahme

1. von Nachrichten über die bei den Gerichtsbehörden aller Provinzen in deren organischen Einrichtung und Kompetenz, und bei dem Justizbeamten- Personale vorkommenden Veränderungen, Beförderungen, Titel- und Ordens- Verleihungen zc. und über die Resultate der Rechtspflege;
2. von Uebersichts-Anzeigen der durch die Gesetzsammlung bekannt gemachten Gesetze und Verordnungen;
3. von Allerhöchsten Anordnungen, welche nicht in der Gesetzsammlung abgedruckt werden, sich jedoch zur öffentlichen Mittheilung eignen;
4. von Ministerial-Anordnungen, Instruktionen, Regulativen und Befeh- dungen, welche zur Kognition aller Gerichtsbehörden bestimmt sind;
5. von Plenarbeschlüssen des Geheimen Ober-Tribunals und von allen zur öffentlichen Bekanntmachung geeigneten generellen Verfügungen, Instru- tionen und Regulativen der Provinzial-Justizbehörden.

Es wird daher die bisher stattgefundenene Mittheilung der für alle Ober- Gerichte oder für sämtliche Gerichtsbehörden bestimmten Ministerial-Ver- fügungen durch besondere geschriebene oder gedruckte Erlasse künftig in der Regel wegfallen, und die Mittheilung derselben auf den Abdruck in das Justiz- Ministerial-Blatt beschränkt werden.

Damit die Gerichtsbehörden und sämtliche Justizbeamte in den Stand gesetzt werden, die in dieses Blatt aufgenommenen generellen Anordnungen und Bestimmungen bald kennen zu lernen und zu befolgen, wird dasselbe in der Regel in wöchentlichen Lieferungen ausgegeben und seine Versendung an aus- wärtige Orte so beschleunigt werden, daß dasselbe jedenfalls längstens binnen 14 Tagen nach seiner Ausgabe an jedem Orte des Preussischen Staats, nach welchem eine Postverbindung besteht, gelesen werden kann. Die ersten beiden Nummern des Justiz-Ministerial-Blattes werden hier am 11ten Januar l. J. ausgegeben werden.

Die Anschaffung desselben erfolgt auf den Grund der ergangenen Aller- höchsten Bestimmung bei allen aus Staatsfonds unterhaltenen Gerichten für

Rechnung der zu ihrer Disposition gestellten Fonds, und wird außerdem allen selbstständigen Privat- und Patrimonial-Gerichten, so wie den Verwaltern der kleinern Patrimonial-Gerichte, den Justizkommissarien, Advokaten, Advokat-Anwälten, Prokuratoren und Notarien hierdurch zur Pflicht gemacht. Um die Anschaffung möglichst zu erleichtern, ist der praenumerando zu entrichtende Preis eines ganzen Jahrganges auf Zwei Thaler bestimmt und die Einrichtung getroffen worden, daß das Justiz-Ministerial-Blatt für diesen Preis und ohne Erhöhung desselben, sowohl durch die Königl. Postanstalten, als durch den Buchhandel an jedem Orte des Preussischen Staats bezogen werden kann. Die aus Staatsfonds unterhaltenen Gerichte haben dasselbe durch die Post zu beziehen.

Die Provinzial-Landes-Justiz-Kollegien haben die von ihnen erlassenen generellen Anordnungen, Regulative und Instruktionen, die sich zu einer allgemeinen Bekanntmachung durch das Justiz-Ministerial-Blatt eignen dürfen, an den Justiz-Minister zur Prüfung und weitem Veranlassung einzureichen.

Bei der Bezugnahme auf die in das Justiz-Ministerial-Blatt aufgenommenen Verfügungen ist nicht nur das Datum der betreffenden Verfügung und die Nummer des Blatts, unter welcher die Verfügung in demselben abgedruckt ist, sondern auch das unter der letztern befindliche Allen- und Journal-Beichen in den Berichten der Gerichtsbehörden anzugeben.

Die bisher zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwenklasse herausgegebenen Jahrbücher für die Preussische Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtsverwaltung werden mit Allerhöchster Genehmigung auch ferner neben dem Justiz-Ministerial-Blatte in ihrer bisherigen Einrichtung unverändert fortbestehen, und können von allen aus Staatsfonds unterhaltenen kollegialisch-fermirten Gerichten auch fernerhin für Rechnung ihrer Salarienklassen gehalten werden.

Berlin, den 28ten Dezember 1838.

Der Justiz-Minister.

Mühler.

Bekanntmachungen.

II. Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß in der Nachweisung von den

Getreide- und Rauchfutter-Durchschnitts-Marktpreisen pro Junf c. Amts-Blatt Nro. 30. eine Verwechslung zwischen den Städten Culm und Dt.:Erone vorgefallen ist und daß sich die für Dt.:Erone angegebenen Preise auf die Stadt Culm beziehen, und umgekehrt die für letztere Stadt angegebenen Preise für Dt.:Erone gültig sind.

Marienwerder, den 31sten Dezember 1838.

Königlich Preussische Regierung.
Abtheilung des Innern.

III. Mit Bezugnahme auf unsere Verfügung vom 26sten März 1830, im Amtsblatt Nro. 16. pro 1830 Seite 161., wird hiermit bekannt gemacht, daß der Präklusiv-Termin, bis zu welchem Anträge auf Ermäßigung der Klassensteuer pro 1839 bei dem Königlichen Landrath des Kreises anzubringen sind, mit dem 15ten März d. J. abläuft.

Spätere Anträge dieser Art werden nicht berücksichtigt. Alle dahin gehörigen Gesuche müssen von den Reclamanten einzeln, mithin nicht etwa von mehreren gemeinschaftlich, oder wohl gar von ganzen Gemeinden vorgetragen, und dem betreffenden Herrn Landrath übergeben werden.

Marienwerder, den 2ten Januar 1839.

Königlich Preussische Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

IV. Dem Kaufmann Serviére zu Berlin ist unterm 24sten Dezbr. 1838 ein Einführungs-Patent auf

eine an der unterm 18ten Februar 1837 patentirte Rattun-Druck-Maschine angebrachte mechanische Vorrichtung zum Vorreiben und Auftragen der Farben, so wie zum Regeln der Menge des zu druckenden Gewebes in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf die Dauer des ihm für jene Maschine erteilten Patents, also bis zum 1sten Februar 1842 von jenem Termine an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, erteilt worden.

Marienwerder, den 2ten Januar 1839.

Königlich Preussische Regierung.
Abtheilung des Innern.

V. Das im Verlage des Buchhändlers Uderholz zu Breslau erscheinende Werk:

„Ergänzungen und Erläuterungen der preussischen Rechtsbücher durch Gesetzgebung und Wissenschaft. Herausgegeben von Gräff, Koch, v. Köhne, Simon und Wenzel.“

empfehlte sich durch seine zweckmäßige und gründliche Bearbeitung zum praktischen Gebrauch. Wir empfehlen solches daher gemäß der Anweisung des Herrn Justiz-Minister Mühlner Excellenz.

Marienwerder, den 31. Dezember 1838.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

VI. Die Verwaltung der Fonds der nach den Reglements vom 30sten Dezember 1837 (Gesetz-Samml. pro 1838 S. 125.) und vom 29sten April 1838 (Gesetz-Samml. pro 1838 S. 281.) von uns ressortirenden beiden Feuer-Sozietäten wird vom 1. Januar c. ab durch eine neu errichtete Kasse unter der Firma

„Vereinigte städtische und ländliche Feuer-Sozietäts-Kasse zu Königsberg“ bewirkt. Als Beamte derselben sind der Rendant Steppuhn, der Kontrolleur Gledé und der Kassendienter Wächter in den genannten Qualitäten angestellt worden, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Königsberg, den 3ten Januar 1839.

Königl. Preuß. Regierung als Feuer-Sozietäts-Direktion.

VII. Da Wohngebäude ohne Schornsteine, deren Brauchbarkeit für das Gewerbe der Fischer wegen der Conservation der Netze durch den Rauch bekannt ist, durch das Reglement für die Immobilien-Feuer-Sozietät der ländlichen landschaftlich nicht associationsfähigen Grundbesitzer in dem Regierungs-Bezirk Königsberg mit Einschluß des zum Mohrunger landschaftlichen Departement gehörigen Theils des Marienwerderschen Regierungs-Bezirks vom 30. Dezember 1837 von der Versicherung gegen Feuergefahr bei der genannten Sozietät nicht speciell ausgeschlossen worden sind, so ist höhern Orts nachgegeben, daß dieselben nach Analogie der Bestimmungen des §. 8. l. c. mit & ihrem gemeinen Werths, gegen Feuergefahr versichert werden dürfen.

Dies wird den dabei berheiligten Interessenten nachrichtlich bekannt gemacht.

Königsberg, den 5ten Januar 1839.

Königl. Preuß. Regierung als Feuer-Sozietäts-Direktion.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums.

Die Herausgabe wohlfeiler Erdgloben betreffend.

VIII. Im lithographischen Institute des Herrn Gymnasiallehrers Menzel zu Lyck werden Erdgloben von 8½ bis 14 Zoll im Durchmesser angefertigt.

Dieselben sind beim Unterrichte in der Geographie brauchbar befunden und zeichnen sich durch ihren billigen Preis aus.

Die Gymnasien, Seminarien und Bürgerschulen der Provinz werden auf diese Erdgloben aufmerksam gemacht.

Wegen der Subscriptionspreise und wegen des Termins zur Annahme der Subscription, wird auf die Anzeige der hiesigen Buchhandlung Grafe & Unzer in Nro. 5. der diesjährigen Königsberger Zeitung und in Nro. 5. des Königsberger Intelligenz-Blattes hingewiesen.

Königsberg, den 8ten Januar 1839.

Königl. Preuss. Provinzial-Schul-Kollegium.

Sicherheits-Polizei.

IX. Der wegen Diebstahl verhaftet gewesene Einlieger Johann Kroll ist am 12ten Dezember v. J. von dem Hofraum unseres Gerichts-Lokals wo er gearbeitet, entsprungen.

Sämmtliche Militair- und Civil-Behörden so wie die Gensd'armerie werden ersucht, auf den unten signalisirten Verbrecher zu vigiliren, ihn im Verretungsfall zu verhaften und an uns abzuliefern.

Bromberg, den 9ten Januar 1839.

Königl. Preuss. Land- und Stadtgericht.

Signallement:

Geburtsort — Nimschhoff, Aufenthaltsort — Kopier, Religion — evangelisch, Alter — 40 Jahr, Größe — 5 Fuß 5 Zoll, Haare — schwarz, Stirn — frei und hoch, Augenbraunen — schwarz, Augen — grau, Nase — spitz, Mund — gewöhnlich, Bart — rasirt, Zähne — gut, Kinn — rund, Gesichtsbildung — oval, Gesichtsfarbe — gesund, Gestalt — untersetzt, Sprache — deutsch. Besondere Kennzeichen — keine.

Bekleidung:

Einen alten hellen Wollrock, eine alte grünwollene Weste, eine Binde, leinene Hosen, Stiefeln und eine tuchne Mütze.

Personal-
Chronik der
öffentlichen
Behörden.

X. Der bisherige Oberlehrer am Königl. Gymnasium zu Thorn, Professor Dr. Lauber, ist zum Director der genannten Anstalt berufen und ernannt, auch als solcher bestätigt worden.

Zu der durch das Ableben des Schulraths und Pfarrers Zitterland erledigten Pfarrstelle in Groß-Mebrau ist der Pfarrer Strzezyka aus Culm berufen worden.

Zu der durch die Versetzung des Pfarrers Strzezyka erledigten evangelischen Pfarrstelle in Culm ist der Pfarrer Biedtke aus Groß-Krebs berufen worden.

Dem Wundarzt 1ster Klasse und Geburtshelfer Michael Niemer zu Dr. Friedland, ist die bisher interimistisch von ihm verwaltete Kreischirurgusstelle des Schlochauer Kreises, nunmehr definitiv übertragen worden.

Der Wundarzt 1ster Klasse Friedrich Heinrich Wilhelm Kewmann, bisher zu Hammerstein, Schlochauer Kreises, ist zum interimistischen Kreischirurgus des Flatowschen Kreises, mit Anweisung seines Wohnortes in der Stadt Krojanke, ernannt worden.

Erklärung

Es ist allen bekannt, dass die ...

X. Die ...

In der ...

In der ...

Der ...

Der ...